Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5141**

16. Wahlperiode 25. 04. 2007

Antrag

der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Dr. Norman Paech, Hüseyin-Kenan Aydin, Dr. Diether Dehm, Wolfgang Gehrcke, Heike Hänsel, Inge Höger, Ulla Jelpke, Dr. Hakki Keskin, Monika Knoche, Jan Korte, Michael Leutert, Kersten Naumann, Wolfgang Neskovic, Petra Pau, Paul Schäfer (Köln), Alexander Ulrich, Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.

Abschiebestopp und Schutz für Flüchtlinge aus Afghanistan

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich gegenüber den Bundesländern für eine Aussetzung der Abschiebungen von Flüchtlingen aus Afghanistan gemäß § 60a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) einzusetzen;
2. den Bundesminister des Innern zu beauftragen, sein Einverständnis gegenüber den Bundesländern für eine Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen nach § 23 Abs. 1 AufenthG für Flüchtlinge aus Afghanistan zu erklären und sich für entsprechende Regelungen einzusetzen;
3. den Bundesminister des Innern zu beauftragen, dafür zu sorgen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge keine Widerrufe von Asyl- und Flüchtlingsanerkennungen von Personen aus Afghanistan vornimmt;
4. den Bundesminister des Innern zu beauftragen, dafür zu sorgen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge das Vorliegen politischer und insbesondere geschlechtsspezifischer Verfolgungsgründe in Bezug auf Afghanistan besonders sorgfältig prüft und afghanischen Flüchtlingen zumindest ein subsidiärer Schutz entsprechend der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 gewährt wird.

Berlin, den 25. April 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Es ist unverantwortlich, dass Flüchtlinge in ein von Krieg geprägtes und zerstörtes Land wie Afghanistan mit sich stetig verschlechternder und instabiler Sicherheitslage abgeschoben werden: In weiten Teilen herrschen kriegsähnliche Zustände. Terroranschläge und andere sog. sicherheitsrelevante Vorfälle sind zunehmend an der Tagesordnung. Bereits im ersten Halbjahr 2006 stellte

UNICEF fest, dass es sechsmal so viele Angriffe gab wie im Vergleichszeitraum 2005. Die willkürliche Gewaltanwendung in Afghanistan unterscheidet nicht zwischen Zivil- und Militärpersonen. Das Auswärtige Amt warnt dringend vor Reisen nach Afghanistan. Die Rechte der Menschen, werden sowohl von der Regierung als auch von den Warlords massiv verletzt. Die Zivilbevölkerung ist in allen Teilen des Landes, einschließlich in Kabul, durch Terroranschläge und durch Kampfeinsätze der internationalen Truppen bedroht. Die Versorgung mit Grundnahrungsmitteln ist nicht sichergestellt, Wohnungen sind in der zerbombten Hauptstadt für die meisten Menschen unbezahlbar und eine funktionierende Infrastruktur für die fast 5 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner Kabuls ist nicht vorhanden. Die medizinische Versorgung ist selbst in der Hauptstadt katastrophal, Einkommensmöglichkeiten sind rar und unsicher.

Es ist widersinnig, wenn die Bundesregierung aufgrund der verschärften Sicherheitslage der Entsendung von Aufklärungstornados und weiterer Soldaten und Soldatinnen nach Afghanistan zustimmt und zugleich nicht alles unternimmt, um Flüchtlinge vor Abschiebungen in dieses von Gewalt geprägte Land zu schützen.

Die unübersichtliche und chaotische Lage führt zu zahlreichen rechtsfreien Räumen und zur tagtäglichen Verletzung elementarer Menschenrechte. Die Situation hat sich vor allem für Frauen verschlechtert. Sie sind besonderen Einschränkungen und Bedrohungen ausgesetzt. Da in einem Großteil der Gesundheitseinrichtungen kein weibliches Personal beschäftigt ist, können Frauen die Angebote nur sehr eingeschränkt wahrnehmen. Alleinstehende Frauen sind völlig marginalisiert, da sie keinerlei sozialen Schutz genießen und in der Regel der Willkür anderer Männer ausgeliefert sind. Ein Drittel aller Ehen gelten als Zwangsverheiratungen, die Hälfte aller Mädchen wird vor dem 16. Geburtstag verheiratet. Gewalt gegen Frauen ist weit verbreitet und wird von den afghanischen Behörden nur selten verfolgt.

Weder die afghanische Regierung noch internationale Hilfsorganisationen können abgeschobene Flüchtlinge vor konkreten Gefahren für Leib und Leben wirksam schützen. Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus dem Ausland sind in besonderer Weise verletzlich und häufiger von Menschenrechtsverletzungen betroffen als andere afghanische Zivilpersonen. Sowohl das VG Meiningen (8 K 20639/03 Me, U. v. 16. November 2006) als auch das VG München (M 23 E 06.60078, B. vom 18. April 2006) befinden beispielsweise, dass für Rückkehrerinnen, Rückkehrer und Abgeschobenen in Afghanistan eine extreme Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG droht. Sie werden typischerweise Opfer von Plünderungen, Entführungen und Gelderpressungen, vor denen die Regierung nicht einmal in Kabul Schutz gewährleisten kann.

Deshalb hat der UNHCR in einer Stellungnahme „Humanitäre Erwägungen im Zusammenhang mit der Rückkehr nach Afghanistan“ bereits im Mai 2006 die Aussetzung bestehender Rückkehrverpflichtungen aus humanitären Gründen für zwei Personengruppen gefordert: Für besonders schutzbedürftige Personen, die auf Behandlungs-, Schutz- oder Betreuungsmöglichkeiten angewiesen sind, die in Afghanistan nicht verfügbar wären, und für Personen, denen aufgrund fehlender familiärer und/oder sonstiger sozialer Auffang- und Schutzmechanismen eine Reintegration in die afghanische Gesellschaft erschwert oder unmöglich wäre.

Der öffentliche Druck und die „Verschärfung der Situation in Afghanistan“ (Innensenator Udo Nagel laut Pressemitteilung vom 13. März 2007) führte dazu, dass das Bundesland Hamburg entschieden hat, auf die geplante und bereits eingeleitete Abschiebung von Familien mit Kindern für die Dauer mindestens eines Jahres zu verzichten. Dies unterstreicht, dass eine angeblich unverändert stabile Sicherheitslage zur Begründung von Abschiebungen nicht mehr herangezogen werden kann.

Angesichts der geschilderten konkreten Gefahren für Leib und Leben der Flüchtlinge aus Afghanistan, der sie bei einer Abschiebung ausgeliefert wären, lässt sich die Forderung nach einem humanitär begründeten Abschiebestopp nicht mehr auf einzelne Gruppen beschränken. Eine Beschränkung des humanitären Schutzes auf Familien mit Kindern ist angesichts der durch willkürliche Gewalt und extreme Not geprägten Lage, die alleinstehende Männer und kinderlose Ehepaare ebenfalls trifft, nicht zu begründen (vgl. auch die Forderungen des Flüchtlingsrats Hamburg, Presseerklärung vom 15. März 2007).

Afghanische Flüchtlinge haben einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Artikel 15c i. V. m. Artikel 18 der so genannten Qualifikationsrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004). Demnach müssen die Mitgliedstaaten der EU einen subsidiären Schutzstatus gewähren, wenn „eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“ vorliegt. Die Qualifikationsrichtlinie entfaltet mangels fristgerechter Umsetzung durch die Bundesrepublik Deutschland seit dem 10. Oktober 2006 eine unmittelbare Wirkung. Die aus ihr resultierenden rechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Flüchtlingsgruppe der Afghanen gilt es uneingeschränkt umzusetzen. Hierbei ist insbesondere auch der besonderen Situation von Frauen und den geschlechtsspezifischen Gewaltverhältnissen in Afghanistan Rechnung zu tragen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333